

## R E Z E N S I O N E N

Frank Münzel

Das Recht der Volksrepublik China.

Einführung in die Geschichte und gegenwärtiger Stand,

Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1982,

211 Seiten

Die Dezentralisierung eines Systems der sozialistischen Planwirtschaft bedeutet im wesentlichen, den Entscheidungsspielraum der Sektoralebene, konkret beispielsweise die detaillierte Produktionsstruktur der Industriebranchen, Versorgungs- und Absatzpolitik sowie Personalwesen, beträchtlich zu erweitern. Die so geschaffenen Freiräume erfordern Regelsysteme, darunter vorwiegend eine durchgehende Kodifizierung des Rechts. In der Volksrepublik China ist dies erkannt worden, und seit Beginn der von Deng Xiaoping geprägten Reformphase sind zahlreiche neue Gesetze erlassen worden.

Ein großer Teil des Rechtes der Volksrepublik ist für Ausländer immer noch geheim; einen Überblick über das chinesische Recht gab es bislang in westlichen Sprachen nicht. Die nun vorgelegte Arbeit von Frank Münzel, Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, schließt diese Lücke in hervorragender Weise. Die schwierige Materie des Rechts ist auf relativ engem Raum abgehandelt, und das - wie der Autor es bescheiden nennt - "gewagte Unterfangen" (S.1) kann als voll glücklich bezeichnet werden.

Im ersten Kapitel gibt der Autor eine Einführung in das chinesische Rechtsdenken, die sozusagen als eine vor die Klammer gezogene Konstante die Einordnung des Rechts in die von westlichen Ordnungen so verschiedene Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung der Volksrepublik erleichtert, ja erst ermöglicht. In den ersten Jahren der Volksrepublik sah man als Aufgabe des Rechts "vor allem die Unterdrückung des politischen Gegners und die gesellschaftliche Befreiung an" (S.6). Allmählich brachten dann die Bedürfnisse der Praxis die organisierende, ordnende Funktion des Rechts

wieder zur Geltung. Doch diese Funktion ist abhängig vom Willen der Herrschenden. "Rechtsregeln haben in diesem System ... nur einen begrenzten Wert, gelten nur, wenn und soweit die Regierung sie brauchen kann" (S.9). In der Periode der "100 Blumen" wurde ohne Rücksicht auf einschlägige Artikel der Verfassung mit Schärfe verfolgt, was vorher noch erwünschte Kritik gewesen war. Verfassungsartikel haben nicht - wie in der Bundesrepublik - die Qualität von Anspruchsnormen, sondern dienen primär zur Festschreibung des erreichten bzw. von der Führung gewünschten Entwicklungsniveaus des Landes sowie zur politischen Erziehung der Massen.

Im zweiten und dritten Kapitel werden Staats- und Strafrecht abgehandelt. Die Darstellung der Rechtsquellen und ihre Einordnung sowie Kommentierung erfolgt fast ausschließlich anhand von Primärquellen, so daß eine Präzision erreicht wird, die man bei gleichartigen Arbeiten nur selten findet.

In einem fast hundert Seiten umfassenden letzten, vierten Kapitel erfolgt die Darstellung des Wirtschaftsrechts. Münzel faßt diesen Bereich weit und bezieht den Wirtschaftsplanungsprozeß von der obersten Ebene des nationalen Volkswirtschaftsplans bis zur untersten Ebene der einzelnen Betriebe ein. Auf diese Weise ist eine Menge von Informationen zusammengetragen worden, die das Buch auch für den Ökonomen und Politologen äußerst nützlich macht. Man gewinnt Einsichten in den Planungs- und Wirtschaftsprozeß, die man bisher anderswo vergebens gesucht hat.

Durch Münzels Darstellung wird deutlich, daß zwischen dem Reformwillen der Wirtschaftsplaner an der Spitze und der Wirklichkeit immer noch große Lücken bestehen. So sollten nach einem Staatsratsbeschuß vom 18.11.80 ab dem 1.1.1981 "alle unabhängig rechnungsführenden, rückzahlungsfähigen Betriebe" Grundaufbauvorhaben nur noch mit Eigenkapital oder Bankdarlehen finanzieren (S.129). Ein Großteil der Investitionen wird jedoch immer noch mit verlorenen Staatszuschüssen gedeckt, und zwar deshalb, weil die Investitionsentscheidungen bei den vorgesetzten Behörden der Betriebe auf Provinz- oder Zentralebene gefällt werden. Neben Hemmnissen aufgrund zentralistischer Entscheidungsstränge tritt ein Kompetenzwirrwarr, dessen Beseitigung eine unverzichtbare Bedingung für eine effizientere Wirtschaftsverwaltung darstellt. So waren beispielsweise für die Seidengesellschaft der Provinz Zhejiang mindestens sechs unterschiedliche Ämter zuständig, manche von ihnen sogar auf mehreren Verwaltungsebenen angesiedelt (S.134f.).

Münzels hervorragendem Buch ist eine weite Verbreitung zu wünschen; für die mit China befaßten Juristen hat es Vorbildcharakter.

Dr. Erhard Louven, Hamburg

Kazuo Sato (Hrsg.)

Industry and Business in Japan, M.E. Sharpe, Incorporated  
White Plains

1980, 463 Seiten, ISBN: 0-87322-152-9

Aufsatzsammlungen zu einem umfassenden Thema mit weniger als einem Dutzend Beiträgen befriedigen fast nie. Kazuo Sato (State University of New York at Buffalo) ist es gelungen, mit den Arbeiten nur weniger Autoren ein abgerundetes Buch vorzulegen. Er hat seinen Reader zu "Japans Industrie und industrielle Organisation" mit genau zwölf Artikeln bestückt und führt selbst mit einer thematischen Abgrenzung des Gebotenen und einer Zusammenfassung der Beiträge ein.

Sato zielt mit seinem Band auf den analytisch arbeitenden Ökonomen ab, der das Phänomen "Japan Incorporated" durchdringen möchte, sich nicht mit journalistischen Pauschalformeln zufrieden gibt, aber mangels Kenntnis der japanischen Sprache und Quellen nicht den Zugang zur einschlägigen Literatur findet. Zwei der Beiträge hat der Herausgeber für diese Veröffentlichung übersetzt (Nummer 1 und 12), zwei sind ursprünglich auf Englisch verfaßt worden (Nummer 2 und 3), die übrigen acht sind in englischer Fassung bereits in der Zeitschrift "Japan Economic Studies" erschienen. Der Umstand, daß sieben Achtel bereits übersetzt vorlagen, mag ein Indiz dafür sein, daß der Herausgeber nicht auf Raritäten oder Außenseiter unter Japans Wirtschaftswissenschaftlern zurückgegriffen hat. Im Gegenteil, wir finden bekannte Namen und erste Adressen. Der gemeinsame Nenner der Autoren sind ihr im weitesten Sinne neoklassischer - sprich antimarxistischer - Ansatz, ihre herausragenden empirischen ökonomischen Forschungen und ihr Interesse für zwischenbetriebliche Industriestrukturen und Wettbewerbsmerkmale bei Außerachtlassen von innerbetrieblichen Erscheinungen.